

Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat teilt die Besorgnis von Grossrat Josef Fasel bezüglich der finanziellen Folgen von unter Alkoholeinfluss verursachten Unfällen für die betroffenen Fahrzeuglenkerinnen und .lenker. Diese Kosten kommen zu den übrigen, unvermeidlichen Folgen auf menschlicher (physische und psychische Leiden, strafrechtliche Sanktionen) und administrativer Ebene (Entzug des Führerausweises, Einschränkung der privaten und beruflichen Mobilität) hinzu.

In erster Linie ist es Aufgabe des Bundes, die Sicherheit am Steuer mit Aufklärungskampagnen und anderen Präventionsmassnahmen zu fördern. Auf kantonaler Ebene wurde vom Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (ASS) in Anwendung der Gesetzgebung über den Strassenverkehr ein erheblicher Einsatz geleistet (freiwillige "Alkoholkurse" für Fahrzeuglenker, die erstmals verzeigt wurden, weil sie mit einer qualifizierten oder unqualifizierten Blutalkoholkonzentration gefahren sind; Durchführung von Informationskampagnen über Alkohol, Drogen und zu schnelles Fahren in den Berufsschulen). Zudem werden vom ASS und der freiburgischen Liga für Alkoholismus- und Suchtprävention (LIFAT) in Ausbildungskursen, die vom Amt für Gewerbepolizei für die neuen Café- und Restaurantbetreiber durchgeführt werden, Informationen abgegeben. Im gegenwärtigen liberalen Umfeld ist es indes nicht denkbar, den Patentinhabern systematisch ein der Problematik der Folgen des Fahrens unter Alkoholeinfluss gewidmetes Fortbildungsprogramm aufzuerlegen.

2. Im Grunde betrifft die von Grossrat Josef Fasel zur Sprache gebrachte Problematik den spezifischen Bereich der Beziehungen zwischen den Versicherern und ihren Kundinnen und Kunden (Versicherungsnehmern).

Die Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr sieht vor, dass kein Motorfahrzeug in den Verkehr gebracht werden darf, bevor eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist, die vor allem die Haftpflicht des Halters deckt. Der Geschädigte hat im Rahmen der vertraglichen Versicherungsdeckung ein Forderungsrecht unmittelbar gegen den Versicherer und dieser hat ein Rückgriffsrecht auf den Versicherungsnehmer, insbesondere bei schwerem Verschulden. Im Allgemeinen wird das Fahren unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten als schweres Verschulden des Fahrers betrachtet. Bei der Ausübung dieses Rückgriffsrecht gehen jedoch die Versicherer unterschiedlich vor.

Diese Problematik betrifft also in erster Linie die Beziehungen zwischen den Parteien des Versicherungsvertrags (die Versicherungsgesellschaften und der Halter). Es ist unter anderem Aufgabe des Versicherers, die Versicherten korrekt und vollständig zu informieren. Über diese vertraglichen Pflichten hinaus könnte man sich vorstellen, dass die Gemeinschaft den Versicherern die Pflicht auferlegt, die Versicherungsnehmer auf besondere Weise, beispielsweise durch die Verwendung von fett gedruckter Schrift, auf die finanziellen Folgen des Rückgriffsrechts des Versicherers bei Alkohol am Steuer hinzuweisen. Eine derartige Bestimmung müsste jedoch in die Gesetzgebung des Bundes aufgenommen werden. Die kantonale Behörde ist hierfür nicht zuständig.

3. Bezüglich der Möglichkeit des Staates Freiburg, alkoholfreien Wein herzustellen, weisen wir darauf hin, dass die Eidgenössische Forschungsanstalt für Pflanzenbau Changins (AGROSCOPE RAC Changins) bereits Versuche durchgeführt hat, um Wein mit einem

niedrigen Alkoholgehalt oder sogar alkoholfreien Wein herzustellen. Die nach der in der RAC entwickelten Technik verarbeiteten alkoholfreien Weine wurden Ende der 80er Jahre von einem Grossverteiler in den Handel gebracht. Es wurden vier Arten alkoholfreien Weins verkauft: Weiss-, Rot-, Rosé- und Schaumwein. In der Westschweiz verkauften sich diese neuen Produkte, in der Deutschschweiz war dies jedoch schwieriger, so dass der Grossverteiler sie nach ungefähr zwei Jahren aus dem Verkauf zurückzog.

Der Staatsrat beantragt Ihnen, dieses Postulat abzulehnen.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieses Postulats finden später statt.

Freiburg, den 3. Mai 2005